

Von der Westfront.

befehligt und geschlagen. Sie würden anders behandelt als Franzosen und Russen. Deutschland habe viele Jahre hindurch in reichem Maße militärische Fähigkeit und Mut bewiesen, es habe sich aber an Sandlungen erwidert, die auf immer seine Selbständigkeit bedrohen und die mit der barbarischen Willkür der Deutschen meisterten. Die Vermeidung befähigender Geistes sei ein Verstoß gegen die Sauger Konvention. Der folgende Redner, Lord Curzon, kritisierte den Repressalienhaft Ehrgeiz.

Handwerkerkammer und Krieg.

Die Handwerkerkammer in Gumbinnen hat seit dem Einfall der Russen eine sehr fege Freude erfahren auf dem Gebiete der Unterstützung seiner Mitglieder entfallen. Einem Bericht darüber entnehmen wir mit dem „Drittwöchentlichen Tagblatt“ (Nr. 93 vom 22. April 1915) folgendes:

Am 21. August mußten ca. 15.000 Handwerker mit ihren Familien den heimatlichen Herd verlassen und irrten planlos klotzschend im Meide umher. Die meisten waren geflüchtet, wie sie gingen und fanden, kaum das Notwendigste mit sich führend. So traf sich ein großer Teil der geflüchteten Handwerker in Berlin und klagte dem Vorsitzenden der Handwerkerkammer seine Not. Ohne Geld und nur notdürftig gefressen, standen sie da und wußten weder ein noch aus. Nach einer Mißsprache, die der Vorsitzende der Gumbinner Handwerkerkammer mit dem Vorsitzenden der Berliner Handwerkerkammer, Hildermeyer-Rohardt, hatte, wurde er zur Vorstelligung der Berliner Handwerkerkammer geladen. Hier wie in vielen anderen Vorstelligungen ward dem Vorsitzenden verschiedenes Gelegenheit gegeben, über die Lage der flüchtigen Handwerker eingehend zu berichten. Der Vorstand der Berliner Handwerkerkammer stellte sofort 10.000 Mark zur Verfügung, die zur Unterstützung der flüchtigen ostpreussischen Handwerker Verwendung finden sollten. Außerdem wurde von den Vorsitzenden Rohardt und Karstadt ein Ansuchen an sämtliche Handwerkerkammern und Innungsverbände des Deutschen Reiches ergangen und eine Kommission in die Wege geleitet, die rund 150.000 Mark brachte. Mit der Auszahlung der Unterstützungen konnte, dank dem schnellen Eingreifen der Berliner Handwerkerkammer, sofort begonnen werden. Die Berliner Kammer hat nicht nur die schon erwähnten 10.000 Mark, sondern übernahm auch die Arbeit des Kassierers und die Auszahlung der eingehenden Gelder.

Der Vorsitzende der Gumbinner Handwerkerkammer hat des Weiteren in zwei Aufzügen, die durch viele Zeitungen gingen, Geld und Kleider anstammelt. Die eingekammeten Geldbeträge sind von dem Kassierer gesammelt und größtenteils zur Auszahlung gelangt. Da der Kammerbezirk vom November bis Februar nicht gefahrt war, wurde die Sammelstelle für Kleider nach Berlin-Schöneberg verlegt. Von hier aus werden die Handwerker, die sich kleiden und waschen müssen, mit Kleider und Wäsche versorgt. Wenn die zur Verteilung gekommenen Kleider mit ein Scheitel ihres Nennwertes berechnet werden, so hätten die ausgegebenen Sachen einen Wert von 22.240 Mk. Im Februar wurde die Sammelstelle für Kleider nach Gumbinnen verlegt, wo die noch vorhandenen und neu eingegangenen Sachen freiwildig geteilt und dann den Handwerkerorganisationen der einzelnen Kreise zur Verfügung gestellt werden sollen. Aus dem Fonds, der von der Berliner Handwerkerkammer gesammelt worden ist, wurden der Handwerkerfamilie 15.000 Mark zum Ankauf von Maschinen und Werkzeugen überwiesen. Diefelben sollen den geschädigten Handwerkern gegen einen vom Verband ausgestellten Quittchein ausbezahlt werden.

Rumänien wünscht dem Dreiverbände Mißerfolge.

Der „Rotozje Wremja“ wird aus Niksch über die Haltung Rumaniens gemeldet: Die rumänische Regierung mache sich sehr daran, daß die Rußland in Konstantinopel nicht sehr sehr. Darum bleibe sie neutral und wünsche von Herzen einen Mißerfolg des Dreiverbändes. Eine halbrumänische Abmachung besteht nach Ansicht des Berichterstatters des Blattes nicht.

Eine verständige dänische Stimme.

W. L. A. Kopenhagen, 29. April. Ein „Politik“ antwortet Paul Raar auf Weders Antwort in der Wochenschrift, stellt fest, daß Weder zum Teil Unrichtigkeiten ausgehen muß und bringt aus der Zeitschrift des deutschen Kriegsmieters eine Zelle von Raar, in denen rumänische Truppen in einem Lande gebildet und bestmöglichsten aller Art vertrieben haben. Raar schließt, es scheint, daß wir in neutralen Lande trachten sollten, die Dinge über diese traurigen Berichte von den verschiedenen Mächten im Saume zu halten und uns vor übereilten Urteilen zu hüten. Sicherlich werde Inflagmaterial über Inflagmaterial von beiden Seiten kommen. Ein abschließendes Urteil und die Entscheidung müsse ruhigeren Zeiten vorbehalten bleiben.

Der Unterwasserkrieg gegen England.

Ein deutsches U-Boot vor der Insel Wight. Am 18. d. M. wurde der britische Dampfer „Denaby“ von Glasgow nach Dover unterwegs, wurde am 8. April ungefähr 20 Meilen von Cuthberts Point (Insel Wight) von einem deutschen U-Boot versenkt. Der Kapitän des Dampfers berichtet hierüber: Das U-Boot feuerte einen Torpedo nach dem Dampfer, der jedoch 3 Meter vor dem Schiff vorüber sauste. „Denaby“ manövrierte darauf, daß das Hinterdeck stets vor der Spitze des U-Bootes lieg. Nach 20 Minuten gab das U-Boot die Bestätigung an, der U-Boot sei versenkt. (Z. L.)

Dreizehn englische Handelsschiffe in der letzten Woche versenkt.

c. M. Amsterdam, 29. April. Die holländischen Zeitungen geben für die letzte Woche der 18. bis 24. April, die neuen bekanntgewordenen Verluste der englischen Handelsflotte mit 13 Handelsschiffen an.

Schreckliche, aber gerechte Strafe.

W. L. Berlin, 29. April. Die Neutralen über die heuchlerische englische Klage über das scharfe Vorgehen der deutschen Seestreitkräfte gegen die englischen Fischdampfer denken, zeigt eine Zuschrift an den „Neuen Courant“. Sie weist darauf hin, daß die britische Admiralität für

Die Neutralen über die Kriegslage.

Nach dem Urteil der Neuenburger „Politik“ werde die Entscheidung über die Gewalttätigen Folgen haben. Das Blatt schreibt:

Ein etwa vorhandener Friedenswunsch in England und Frankreich ist durch die deutsche Offensiv in Bezug auf die Neutralen. Gelingt den Deutschen ein Durchbruch, so wird er auf dem gegen westlichen Kriegslage gewaltige Folgen haben. Nicht ist die Lage nach unklar, weil beide Parteien über unabhättsige Truppen verfügen. Wenn es den Deutschen nicht gelingt, die Linien der Verbündeten zu durchbrechen, werden die Kriegshandlungen vorerst die Kämpfe einstellen, um nicht eine unendliche Zahl von Menschenleben zu opfern. Die Kämpfe bei Ypern müssen dann anders geführt werden und der Lauf des Krieges muß berücksichtigt werden. Die fürstliche Kraftprobe bei Ypern wird fortgesetzt werden, so lange es menschlich möglich ist.

In Berner „Bund“ schreibt Hermann Stegemann über die Kriegslage: Der große Vorstoß der Deutschen bei Ypern ist nach Anlage und Durchführung bescheidend für die überlegene Führung und Leistungsfähigkeit der Deutschen, wenn man die Operation mit der der Engländer bei Neuve Chapelle vergleicht. Dort die zwar unter dem Schutze eines nebligen Tages glücklich durchgeführten Truppenmassen von mehr als zwei Korps, deren Angriffsbewegung sorgfältig vorbereitet war, aber ein nahezu vollständiges Versagen bei der Ausführung der Operation, die über die erste Etappe nicht hinaus kam, und gegenüber einer Minderheit der lokalen Erfolg nur unter den schwersten Verlusten zur Not behaupten konnte. Anders bei Ypern: Die englischen Offensivkräfte sind nicht südlich Yperns schienen von den Deutschen nur mühsam abgewehrt zu werden, so daß die Aufmerkbarkeit der englischen Führung diesem Frontabschnitt zugewendet blieb. Da keine deutscherseits der frohlockt vorgetragene Angriff nördlich und nordwestlich von Ypern ein, der nicht nur bedeutend Raum gewonnen und das berühmte Frontlinien der Yperner Fronten übergriffen, sondern auf dem linken über feste Stellungen errungen hat, die den Feinden große Verlegenheit für ihre Verbindungen einfließen ließen. — Stegemann vermutet, daß die um weitesten vorgehenden Operationen, wie Lierna, nicht um jeden Preis behauptet werden sollen, sondern daß man sich den bedeutenden Erfolge zufrieden gibt, wodurch die Schlüsselstellung bei Ypern von Norden nachhaltig bedroht wird.

Völlige Versetzung Yperns.

W. L. A. London, 29. April. „Times“ vermute aus Nordfront, daß infolge der letzten Gefechte die Versetzung Yperns jetzt vollständig ist. Die Tuchhölle ist geräumt.

Ausfuhr über feindliche Seestreitkräfte prämiert bis zu 20.000 Mark ausgelegt hat.

Dies ist ein Anzeichen zur Spionage für Handelsabgabe, womit die britische Admiralität selbst die in Betracht kommenden Neuen Fahrzeuge und in erster Linie die Fischdampfer und Fischboote auszuheben der gewöhnlichen Rechts stellt. Wenn bestimmte Fahrzeuge durch den Feind dann mit Mann und Maus vernichtet wurden, so erlitt die Besatzung nach der Ansicht des Einsehers der Zuschrift eine schreckliche aber sehr gerechte Strafe.

Dom östlichen Kriegsschauplatz.

Hindenburgs Klänge.

Die „Köln. Ztg.“ meldet von der holländischen Grenze: Wie der „Times“ aus Petersburg berichtet wird, nimmt die Regierung deutscher Truppen nach den Karpathen an. In gut unterrichteten Kreisen glaubt man, daß sich unter diesen Truppen auch bayrische Korps für die südliche Front befinden, hauptsächlich jedoch seien es Truppen aus Polen oder Landsturmleute, die kürzlich in Deutschland eingewidert wurden. Die „Köln. Ztg.“ bezeichnet das Eintreffen deutscher Verstärkungen an verschiedenen Punkten im Gebiete von Karpathen und St. J. Die Deutschen hätten den Raum am Tage von allen dort entbehrlichen Truppen entblößt, um damit die gefährlichen Wälder in den Karpathen auszufüllen. Diese Streitkräfte seien durch schwere Artillerie erlöst worden. Die Deutschen so schließt nach Erwähnung der Ansicht des russischen Blattes die „Times“, halten weitere Zusammenziehungen von Truppen vor Warschau für nutzlos (1) und beginnen sich endlich im Raume bei Kraus zu sammeln. (Was Hindenburg mit diesen angeführten Truppenverbänden beabsichtigt, sollen doch die Engländer und Russen ruhig in sich überlassen, denn in seiner Hand ist Rußlands Schicksal am besten aufgehoben. Die Schriftleitung.)

Verlegung der deutschen Zivilverwaltung für Rußisch-Polen nach Kalisch.

Die Zivilverwaltung für Rußisch-Polen, deren Geschäftsbereich bereits einen außerordentlichen Umfang angenommen hat, da sie für die Neuordnung des Lebens in den besetzten Gebieten in der umfangreichen Weise sorgt, soll, wie das „Polener Tagblatt“ hört, demnach von Polen, wo sie anfangs ihren Sitz aufgeschlagen hat, nach Rußisch-Polen verlegt werden, und zwar nach der Grenzstadt Kalisch.

Oesterreichs Krieg.

Das Lügeneweide unserer Feinde.

W. L. A. Wien, 29. April. Die von feindlicher Seite verbreiteten Nachrichten über eine kritische finanzielle Lage Oesterreich-Ungarns, die sogar zur Verminderung der Ration der Truppen geführt haben soll, über Österreichischer Resimenten, sowie über Demonstrationen gegen die Auslieferung der Kischmischjäger, aber gegen den Krieg, sind reine Erfindungen. Genauso ist es über, daß in Triest Militär gegen Manifestanten von der Waffe Gebrauch gemacht habe.

Eben Hedin bewundert die österreichisch-ungarischen Truppen.

W. L. A. Wien, 29. April. Eben Hedin, der sich gegenwärtig bei den Karpathentruppen aufhält, erklärte einem

hört, kaum ein Haus sieht noch. Boveringhe litt ebenfalls schwer. Die Station, auf der die englischen Vermuneten in die Bäume gebracht wurden, liegt in Ximmern, so daß die Vermuneten in den Kellern der benachbarten Häuser in Sicherheit gebracht werden mußten.

Berichtungen der Abwehrmaßnahmen in Galizien.

c. M. Rotterdam, 29. April. Der „Courant“ meldet: Der deutsche Vorstoß in Galizien hat in Galizien neue Abwehrmaßnahmen veranlaßt. Der englische Kommandant von Galizien hat die Zivilbevölkerung des Galizien oder Wiederbetreuer des Galizienbereichs ohne militärische Begleitung von 20. d. März an verboten. Für Galizien und das Departement des Galizien ist zugleich die vollständige Post, Telegramm- und Verkehrsverträge angeordnet worden.

Eingziehung der Winteranzüge in Frankreich.

c. M. Wien, 29. April. Nach einer Bekanntmachung des französischen Konsulates vorzubereiten der französische Kriegsminister die Eingziehung sämtlicher Winteranzüge der Jahrgänge 1888 bis 1914 innerhalb 14 Tagen zur Verfügung in den französischen Garnisonen.

Neue Untersuchung der bisher für militärische Erklärten in Frankreich.

W. L. A. Lyon, 29. April. Der „Republicain“ meldet aus Paris: Die festgelegt wurde, daß von einigen Aushebungsausstellungen bei den letzten Aushebungen eine Anzahl vorher zeitweilig zurückgestellter Mannschaften militärisch erklärt wurde, und diese Maßnahmen mit den Bestimmungen des Kriegsministers in Widerspruch stehen, wonach alle zeitweilig zurückgestellten bei der neuen Untersuchung wieder zeitweilig zurückgestellt oder je nach den körperlichen Fähigkeiten der Armee oder dem Hilfsdienste eingereiht, oder nicht vom Militärdienst befreit werden sollen, wurden die darauf bezüglichen Erklärungen vom Aushebungsausstellung für ungültig erklärt. Alle bei den Aushebungsausstellungen für militärisch erklärten Mannschaften werden nunmehr unbedingten erufenen und durch Sonderausstellungen einer neuen Untersuchung unterzogen werden.

Wieder ein französischer Jutendankausfall.

19 Soldaten, die zur Dienstleistung im Schlachthof von Cherbourg kommandiert waren, sind überflüssig, da sie längerer Zeit sehr bedeutende Mengen Fleisch, das für die Truppen bestimmt war, an Schlächter in der Bretagne verkauft haben. Auf Befehl des Gouverneurs von Cherbourg sind auch die Offiziere, denen die Aufsicht über das Schlachthaus oblag, wegen Vernachlässigung ihrer Aufsichtspflichten verhaftet worden.

Nach dem „Petit Parisien“ vom 24. April ist die Gelegenheit um so schwerwiegender und beabsichtigt, als die Truppen sich zu verschiedenen Malen schon wegen der ungenügenden Ration beklagt haben.

Berichterstatter des „Neuen Wiener Journal“ gegenüber:

Die Haltung Ihrer Truppen habe für mich geradezu etwas Fierliches. Diese Männer haben im winterlichen Gefrierkrieg Trabanten und Entbehrungen viel mehr erduldet, als irgend welche Menschen früher. Sie können nicht genug bewundert werden. Daß die Soldaten diese Leistungen zu vollbringen vermochten, ist nur so erklärlich, daß jedes einzelne Mann sich bemüht war, wieviel für das Vaterland von seiner Haltung abhängt. Eben Hedin hatte sich bei einem Besuch der österreichisch-ungarischen Truppen so stark ausgelegt, daß eine russische Granate in seiner nächsten Nähe explodierte, so daß er und seine Begleiter mit Erdstößen überschüttet wurden.

Der türkische Krieg.

Der Sieg auf Gallipoli.

c. B. Konstantinopel, 29. April. Wie der Korrespondent der „Welt. Ztg.“ zuverlässig erzählt, darf nach dem Ergebnis des vorgelegten Kampfes der erste große Landungsversuch der Engländer in den Dardanellen als völlig gescheitert angesehen werden. Auf der europäischen Seite steht kein Engländer oder Franzose mehr; es wurden teils ins Wasser geworfen, teils im Bojottkampfe niedergemetzelt oder gefangen genommen. Nur bei Sumaklee stehen noch feindliche Truppen, deren Vertreibung binnen kurzem erfolgt sein dürfte. Die Feinde sollen sehr starke Verluste erlitten haben.

Wieder ein französisches und zwei englische Panzerschiffe schwer beschädigt.

c. M. Zürich, 29. April. Die Mailänder „Era“ meldet aus Athen: Auf Euboea sind am Dienstag ein französisches und zwei englische schwerbeschädigte Panzerschiffe von den Dardanellen eingeschleppt worden.

Von jenseits des Kanals.

Wer hat nun Recht?

W. L. A. Manchester, 29. April. Lord Derby sagte in einer Rede, Aquittis Erklärungen, daß die Kriegsoperationen nicht durch Munitionsmangel verzögert werden, wobei er sich vollständig den Tatsachen anbeugte. Auf den Fall, die Munitionsbefordung sei ungenügend, nicht nur an Granaten, sondern auch an kleiner Munition.

Ausland.

Das Wahlrecht für die Feldsoldaten.

Dresden, 29. April. (Abgeordneterhaus.) Abgeordneter Stefan Rakovsky (katholische Volkspartei) begründete seinen Antrag, daß durch eine ergänzende Bestimmung zum Gesetz über das Wahlrecht in das Abgeordnetenhause allen im Feld befindlichen Soldaten das Wahlrecht verliehen werden soll. Ministerpräsident Graf Tisza lehnte diesen Antrag mit dem Hinweis darauf ab, daß das Wahlrecht nicht als Belohnung aufgesetzt werden könne, und daß die Annahme des Antrages Rakovsky die Bedeutung hätte, daß auf Umwegen das allgemeine Stimmrecht eingeführt würde, was er grundsätzlich bei aller Anerkennung für den Selbsten der Truppen nicht für zulässig erachte. Der Antrag Rakovsky wurde hierauf mit Stimmenmehrheit abgelehnt.

Bekanntmachung

betr. Bestandsmeldung und Beschlagsnahme von Metallen.

Radikalende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Liebertragung (worauf auch verpächtere oder unvollständige Weidung folgt), sowie jedes Verleihen zur Liebertragung der erlassenen Verfügungen, ferner jede nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen bewirkt sind, nach § 8 Ziffer 1, 2 des Gesetzes über den Verleghangsbuch vom 4. Juni 1851 (Artikel 4 Ziffer 2 des Besonderen Gesetzes über den Verleghangsbuch vom 5. November 1912, oder nach § 5 der Bekanntmachung über Verleghangsbücher vom 2. Februar 1916) mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft wird, und daß Verträge, die verhängen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden können.

§ 1.

Inkrafttreten der Verfügung.

a) Die Verfügung tritt am 1. Mai 1915, mittags 12 Uhr, in Kraft; sie bildet eine Teilweise Änderung und Ergänzung der Verfügung M. 1831./1. 15 K. R. A. vom 31. Januar 1915 und umfaßt auch diejenigen Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte durch schriftliche Einzelverfügung der unterzeichneten Verwaltungen Beschlagnahme worden sind. Die Einzelverfügungen und die Verfügung M. 1831./1. 15 K. R. A. treten mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Verfügung außer Kraft und werden durch diese ersetzt.

für die Weidung und die Beschlagsnahme ist für den 1. Mai 1915 (Weidung), mittags 12 Uhr, bestehende tatsächliche Zustand maßgebend.

b) Für die in § 3 Absatz 4 bezeichneten Gegenstände treten Weidung und Beschlagsnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Waren in Kraft.

c) Beschlagsnahme und Weidung sind auch die nach dem 1. Mai 1915 etwa hinzugekommenen Vorräte; bei den durch § 5 bezeichneten Personen, Gesellschaften usw. jedoch nur, wenn damit die aufzufüllenden Weidungen überschritten werden. Ausgenommen bleiben ferner die durch eine Sonderverfügung des Kriegsministeriums (Kriegsrohstoffabteilung) für Friedenszwecke freigegebenen Mengen.

d) Falls die in § 5 aufgeführten Bestimmungen am 1. Mai 1915 nicht erreicht sind, treten Weidung und Beschlagsnahme für die genannten Vorräte an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindesthöhe überschritten werden.

e) Betreffend die in § 5 bezeichneten Gegenstände sind die Verfügung betr. den Empfang und die angelegenen Bestimmungen, so heißt die Verfügung trotzdem für diesen ihre Gültigkeit.

§ 2.

Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

a) Weidung und Beschlagsnahme sind vom folgenden Weidung ab bis auf weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen in festem und flüssigem Zustand (einerlei ob Vorräte einer oder mehrerer fester Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der Vorräte, welche von den durch § 5 betroffenen Personen, Gesellschaften usw. in Gebrauch gehalten werden:

Gegenstand.

1. Klasse. Kupfer, unzerarbeitet, raffiniertes und unraffiniertes Rohkupfer jeder Art, unzerarbeitet, Kupferrückstände, gemalt, gegossen, gepreßt, gestanzt, geschmiedet, geschliffen, gehobelt, gebohrt, gebohrt, gestrichelt, a. B. Drähte, Seile, Bleche, Schienen, Stangen, Bleche, Schalen, Messer, Nieten, Bleche, Schrauben, Muttern, untere Ventile, untere Güstzylinder, Feuerdrüsen, ferner Kupfer plattiert und ausgegossen mit einem Kupfergehalt von mindestens 10 Prozent des Gesamtgewichts usw.

Ausgenommen sind Drähte mit einem Durchmesser von weniger als 0,5 mm, Seile und Gewebe, die aus solchen Drähten hergestellt sind, Bleche und Stangen mit einem Durchmesser von weniger als 0,2 mm, Schrauben und Muttern mit einem Schraubengewinde von weniger als 5 Gewann.

2. Klasse. Kupfer, zerarbeitet, in Klasse 2, verzinkt oder mit einem anderen Leberzug aus Metall, Rad oder Farbe.

3. Klasse. Kupferdrähte von mindestens 0,5 mm Durchmesser mit einer Umhüllung von Isolierstoff, insbesondere von Papier, Baumwolle, Zule (ausgenommen sind Isolierhülle oder mit Gummi isolierte Drähte), ferner nicht Metallblei für eine Weidungsbahnung bis einschließlich 600 Volt mit einem Gesamtgewicht von mindestens 60 gmm.

4. Klasse. Kupfer, zerarbeitet, in Klasse 2, unzerarbeitet, insbesondere Messing und Zinnblech, entsprechend dem Zustand der Klassen 2 und 3; auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.

5. Klasse. Kupfer in Legierungen mit Zinn, unzerarbeitet, insbesondere Messing und Zinnblech, entsprechend dem Zustand der Klassen 2 und 3; auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.

6. Klasse. Kupfer in Legierungen mit Zinn, unzerarbeitet, insbesondere Bronze und Messing, entsprechend dem Zustand der Klassen 2 und 3; auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.

7. Klasse. Kupfer in Legierungen mit Zinn, unzerarbeitet, insbesondere Bronze und Messing, entsprechend dem Zustand der Klassen 2 und 3; auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.

8. Klasse. Kupfer in Legierungen mit Zinn, unzerarbeitet, insbesondere Bronze und Messing, entsprechend dem Zustand der Klassen 2 und 3; auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.

9. Klasse. Kupfer in Legierungen mit Zinn, unzerarbeitet und zerarbeitet, mit einem Nickelgehalt von mindestens 5 Prozent, insbesondere Messing, Alpacas, Silber; auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.

10. Klasse. Kupfer in Legierungen mit Zinn, unzerarbeitet, ferner jede nicht unter Klasse 6-9 fallen und ferner Kupfer den Hauptbestandteil bildet, unzerarbeitet und zerarbeitet, entsprechend dem Zustand der Klassen 2 und 3, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.

11. Klasse. Kupfer in Erzen, Nerven- und Zwischenprodukten der Sinterindustrie mit einem Kupfergehalt von mindestens 10 Prozent.

12. Klasse. Kupfer, rein oder legiert, in Modellen für Gießereien, in Mutterplatten, ferner Gießformen, Zierdruckwalzen und -Platten, Negativplatten, Weidungslinien u. dergl. für das graphische Gewerbe, Steinbrücken, Tapendruckereien und Zeugdruckereien, vorgefertigt und in Fertigfabrikaten.

13. Klasse. Kupfer, unzerarbeitet und zerarbeitet, mit einem Nickelgehalt von mindestens 80 Prozent, insbesondere in Würfeln, Blechen, Drähten und Nieten, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.

14. Klasse. Nickel in Fertigfabrikaten mit einem Nickelgehalt von mindestens 80 Prozent, ausgenommen sind Gegenstände, die für den Haus- und den landwirtschaftlichen Betrieb im Gebrauch sind und ferner sicheren Anwendung im Gebrauch unterliegen, jedoch nicht ausgenommen solche Gegenstände, welche zum Verkauf bestimmt sind.

15. Klasse. Nickel, rein oder legiert, in Modellen für Gießereien, in Mutterplatten, ferner Gießformen, Zierdruckwalzen und -Platten, Negativplatten, Weidungslinien u. dergl. für das graphische Gewerbe, Steinbrücken, Tapendruckereien und Zeugdruckereien, vorgefertigt und in Fertigfabrikaten.

16. Klasse. Nickel, unzerarbeitet und zerarbeitet, mit einem Nickelgehalt von mindestens 80 Prozent, insbesondere in Würfeln, Blechen, Drähten und Nieten, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.

17. Klasse. Nickel, unzerarbeitet und zerarbeitet, mit einem Nickelgehalt von mindestens 80 Prozent, insbesondere in Würfeln, Blechen, Drähten und Nieten, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.

18. Klasse. Nickel, unzerarbeitet und zerarbeitet, mit einem Nickelgehalt von mindestens 80 Prozent, insbesondere in Würfeln, Blechen, Drähten und Nieten, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.

19. Klasse. Nickel, unzerarbeitet und zerarbeitet, mit einem Nickelgehalt von mindestens 80 Prozent, insbesondere in Würfeln, Blechen, Drähten und Nieten, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.

20. Klasse. Nickel, unzerarbeitet und zerarbeitet, mit einem Nickelgehalt von mindestens 80 Prozent, insbesondere in Würfeln, Blechen, Drähten und Nieten, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.

21. Klasse. Nickel, unzerarbeitet und zerarbeitet, mit einem Nickelgehalt von mindestens 80 Prozent, insbesondere in Würfeln, Blechen, Drähten und Nieten, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.

22. Klasse. Nickel, unzerarbeitet und zerarbeitet, mit einem Nickelgehalt von mindestens 80 Prozent, insbesondere in Würfeln, Blechen, Drähten und Nieten, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.

23. Klasse. Nickel, unzerarbeitet und zerarbeitet, mit einem Nickelgehalt von mindestens 80 Prozent, insbesondere in Würfeln, Blechen, Drähten und Nieten, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.

24. Klasse. Nickel, unzerarbeitet und zerarbeitet, mit einem Nickelgehalt von mindestens 80 Prozent, insbesondere in Würfeln, Blechen, Drähten und Nieten, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.

25. Klasse. Nickel, unzerarbeitet und zerarbeitet, mit einem Nickelgehalt von mindestens 80 Prozent, insbesondere in Würfeln, Blechen, Drähten und Nieten, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.

26. Klasse. Nickel, unzerarbeitet und zerarbeitet, mit einem Nickelgehalt von mindestens 80 Prozent, insbesondere in Würfeln, Blechen, Drähten und Nieten, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.

27. Klasse. Nickel, unzerarbeitet und zerarbeitet, mit einem Nickelgehalt von mindestens 80 Prozent, insbesondere in Würfeln, Blechen, Drähten und Nieten, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.

besondere Nickelblech, Nickelblech, Drähte, Bleche, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.

15. Klasse. Zinn, unzerarbeitet und zerarbeitet, mit einem Nickelgehalt von mindestens 90 Prozent, insbesondere Barren; Rollen, soweit nicht mit Nickelblech belegt, bemuffelt, bedeckt oder lackiert; unzerarbeitete Rohzinn, Zinn und Gefüge, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.

16. Klasse. Zinn, entsprechend dem Zustand der Klasse 15, jedoch mit einem Nickelgehalt von mindestens 90 Prozent und weniger als 99,7 Prozent.

17. Klasse. Zinn in Erzen, Nerven- und Zwischenprodukten der Sinterindustrie, Erzen und Legierungen mit anderen Metallen, sofern sie nicht unter Klasse 8 und 9 fallen, unzerarbeitet und zerarbeitet, mit einem Nickelgehalt von mindestens 10 Prozent des Gesamtgewichts, insbesondere auch Zinnchlorid, ausgenommen sind fertiges Zinnblech und Zinnblech in einem Nickelgehalt von weniger als 90 Prozent.

18. Klasse. Aluminium, unzerarbeitet und zerarbeitet, mit einem Nickelgehalt von mindestens 80 Prozent in jeder Form, insbesondere Drähte, Seile, Bleche, Profile, unzerarbeitete Rohaluf, unzerarbeitete Rohaluf, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art, ausschließlich Aluminium-Rohaluf und -Profile.

19. Klasse. Aluminium in Legierungen, unzerarbeitet und zerarbeitet, mit einem Aluminiumgehalt von mindestens 90 Prozent des Gesamtgewichts, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.

20. Klasse. Antimon, metallisch (Regulus) mit einem Nickelgehalt von mindestens 90 Prozent, Schwefelantimon (Crudum), Antimonoxid und Antimonerz, sowohl als Handelsprodukt wie als Hüttenzwischenprodukt, unzerarbeitet und zerarbeitet, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art, ausgenommen Wachs, Antimon.

21. Klasse. Cobalt, unzerarbeitet, vorgefertigt und fertige Druckmittel, mit einem Antimongehalt von 2-6 Prozent, insbesondere Barren, Platten, Nieten, Weiß- und Lagermetall, Schmelzmetall, Schmelzen, Nietenplättchen, Stereotypplatten, auch Altmaterial.

22. Klasse. Cobalt, unzerarbeitet, vorgefertigt und fertige Druckmittel, mit einem Antimongehalt von mehr als 6 Prozent, insbesondere Barren, Platten, Nieten, Weiß- und Lagermetall, Schmelzmetall, Schmelzen, Nietenplättchen, Stereotypplatten, auch Altmaterial.

23. Klasse. Cobalt, unzerarbeitet, vorgefertigt und fertige Druckmittel, mit einem Antimongehalt von mehr als 6 Prozent, insbesondere Barren, Platten, Nieten, Weiß- und Lagermetall, Schmelzmetall, Schmelzen, Nietenplättchen, Stereotypplatten, auch Altmaterial.

24. Klasse. Cobalt, unzerarbeitet, vorgefertigt und fertige Druckmittel, mit einem Antimongehalt von mehr als 6 Prozent, insbesondere Barren, Platten, Nieten, Weiß- und Lagermetall, Schmelzmetall, Schmelzen, Nietenplättchen, Stereotypplatten, auch Altmaterial.

25. Klasse. Cobalt, unzerarbeitet, vorgefertigt und fertige Druckmittel, mit einem Antimongehalt von mehr als 6 Prozent, insbesondere Barren, Platten, Nieten, Weiß- und Lagermetall, Schmelzmetall, Schmelzen, Nietenplättchen, Stereotypplatten, auch Altmaterial.

26. Klasse. Cobalt, unzerarbeitet, vorgefertigt und fertige Druckmittel, mit einem Antimongehalt von mehr als 6 Prozent, insbesondere Barren, Platten, Nieten, Weiß- und Lagermetall, Schmelzmetall, Schmelzen, Nietenplättchen, Stereotypplatten, auch Altmaterial.

27. Klasse. Cobalt, unzerarbeitet, vorgefertigt und fertige Druckmittel, mit einem Antimongehalt von mehr als 6 Prozent, insbesondere Barren, Platten, Nieten, Weiß- und Lagermetall, Schmelzmetall, Schmelzen, Nietenplättchen, Stereotypplatten, auch Altmaterial.

28. Klasse. Cobalt, unzerarbeitet, vorgefertigt und fertige Druckmittel, mit einem Antimongehalt von mehr als 6 Prozent, insbesondere Barren, Platten, Nieten, Weiß- und Lagermetall, Schmelzmetall, Schmelzen, Nietenplättchen, Stereotypplatten, auch Altmaterial.

29. Klasse. Cobalt, unzerarbeitet, vorgefertigt und fertige Druckmittel, mit einem Antimongehalt von mehr als 6 Prozent, insbesondere Barren, Platten, Nieten, Weiß- und Lagermetall, Schmelzmetall, Schmelzen, Nietenplättchen, Stereotypplatten, auch Altmaterial.

30. Klasse. Cobalt, unzerarbeitet, vorgefertigt und fertige Druckmittel, mit einem Antimongehalt von mehr als 6 Prozent, insbesondere Barren, Platten, Nieten, Weiß- und Lagermetall, Schmelzmetall, Schmelzen, Nietenplättchen, Stereotypplatten, auch Altmaterial.

31. Klasse. Cobalt, unzerarbeitet, vorgefertigt und fertige Druckmittel, mit einem Antimongehalt von mehr als 6 Prozent, insbesondere Barren, Platten, Nieten, Weiß- und Lagermetall, Schmelzmetall, Schmelzen, Nietenplättchen, Stereotypplatten, auch Altmaterial.

32. Klasse. Cobalt, unzerarbeitet, vorgefertigt und fertige Druckmittel, mit einem Antimongehalt von mehr als 6 Prozent, insbesondere Barren, Platten, Nieten, Weiß- und Lagermetall, Schmelzmetall, Schmelzen, Nietenplättchen, Stereotypplatten, auch Altmaterial.

33. Klasse. Cobalt, unzerarbeitet, vorgefertigt und fertige Druckmittel, mit einem Antimongehalt von mehr als 6 Prozent, insbesondere Barren, Platten, Nieten, Weiß- und Lagermetall, Schmelzmetall, Schmelzen, Nietenplättchen, Stereotypplatten, auch Altmaterial.

34. Klasse. Cobalt, unzerarbeitet, vorgefertigt und fertige Druckmittel, mit einem Antimongehalt von mehr als 6 Prozent, insbesondere Barren, Platten, Nieten, Weiß- und Lagermetall, Schmelzmetall, Schmelzen, Nietenplättchen, Stereotypplatten, auch Altmaterial.

35. Klasse. Cobalt, unzerarbeitet, vorgefertigt und fertige Druckmittel, mit einem Antimongehalt von mehr als 6 Prozent, insbesondere Barren, Platten, Nieten, Weiß- und Lagermetall, Schmelzmetall, Schmelzen, Nietenplättchen, Stereotypplatten, auch Altmaterial.

36. Klasse. Cobalt, unzerarbeitet, vorgefertigt und fertige Druckmittel, mit einem Antimongehalt von mehr als 6 Prozent, insbesondere Barren, Platten, Nieten, Weiß- und Lagermetall, Schmelzmetall, Schmelzen, Nietenplättchen, Stereotypplatten, auch Altmaterial.

37. Klasse. Cobalt, unzerarbeitet, vorgefertigt und fertige Druckmittel, mit einem Antimongehalt von mehr als 6 Prozent, insbesondere Barren, Platten, Nieten, Weiß- und Lagermetall, Schmelzmetall, Schmelzen, Nietenplättchen, Stereotypplatten, auch Altmaterial.

38. Klasse. Cobalt, unzerarbeitet, vorgefertigt und fertige Druckmittel, mit einem Antimongehalt von mehr als 6 Prozent, insbesondere Barren, Platten, Nieten, Weiß- und Lagermetall, Schmelzmetall, Schmelzen, Nietenplättchen, Stereotypplatten, auch Altmaterial.

39. Klasse. Cobalt, unzerarbeitet, vorgefertigt und fertige Druckmittel, mit einem Antimongehalt von mehr als 6 Prozent, insbesondere Barren, Platten, Nieten, Weiß- und Lagermetall, Schmelzmetall, Schmelzen, Nietenplättchen, Stereotypplatten, auch Altmaterial.

40. Klasse. Cobalt, unzerarbeitet, vorgefertigt und fertige Druckmittel, mit einem Antimongehalt von mehr als 6 Prozent, insbesondere Barren, Platten, Nieten, Weiß- und Lagermetall, Schmelzmetall, Schmelzen, Nietenplättchen, Stereotypplatten, auch Altmaterial.

41. Klasse. Cobalt, unzerarbeitet, vorgefertigt und fertige Druckmittel, mit einem Antimongehalt von mehr als 6 Prozent, insbesondere Barren, Platten, Nieten, Weiß- und Lagermetall, Schmelzmetall, Schmelzen, Nietenplättchen, Stereotypplatten, auch Altmaterial.

42. Klasse. Cobalt, unzerarbeitet, vorgefertigt und fertige Druckmittel, mit einem Antimongehalt von mehr als 6 Prozent, insbesondere Barren, Platten, Nieten, Weiß- und Lagermetall, Schmelzmetall, Schmelzen, Nietenplättchen, Stereotypplatten, auch Altmaterial.

43. Klasse. Cobalt, unzerarbeitet, vorgefertigt und fertige Druckmittel, mit einem Antimongehalt von mehr als 6 Prozent, insbesondere Barren, Platten, Nieten, Weiß- und Lagermetall, Schmelzmetall, Schmelzen, Nietenplättchen, Stereotypplatten, auch Altmaterial.

44. Klasse. Cobalt, unzerarbeitet, vorgefertigt und fertige Druckmittel, mit einem Antimongehalt von mehr als 6 Prozent, insbesondere Barren, Platten, Nieten, Weiß- und Lagermetall, Schmelzmetall, Schmelzen, Nietenplättchen, Stereotypplatten, auch Altmaterial.

45. Klasse. Cobalt, unzerarbeitet, vorgefertigt und fertige Druckmittel, mit einem Antimongehalt von mehr als 6 Prozent, insbesondere Barren, Platten, Nieten, Weiß- und Lagermetall, Schmelzmetall, Schmelzen, Nietenplättchen, Stereotypplatten, auch Altmaterial.

46. Klasse. Cobalt, unzerarbeitet, vorgefertigt und fertige Druckmittel, mit einem Antimongehalt von mehr als 6 Prozent, insbesondere Barren, Platten, Nieten, Weiß- und Lagermetall, Schmelzmetall, Schmelzen, Nietenplättchen, Stereotypplatten, auch Altmaterial.

47. Klasse. Cobalt, unzerarbeitet, vorgefertigt und fertige Druckmittel, mit einem Antimongehalt von mehr als 6 Prozent, insbesondere Barren, Platten, Nieten, Weiß- und Lagermetall, Schmelzmetall, Schmelzen, Nietenplättchen, Stereotypplatten, auch Altmaterial.

48. Klasse. Cobalt, unzerarbeitet, vorgefertigt und fertige Druckmittel, mit einem Antimongehalt von mehr als 6 Prozent, insbesondere Barren, Platten, Nieten, Weiß- und Lagermetall, Schmelzmetall, Schmelzen, Nietenplättchen, Stereotypplatten, auch Altmaterial.

49. Klasse. Cobalt, unzerarbeitet, vorgefertigt und fertige Druckmittel, mit einem Antimongehalt von mehr als 6 Prozent, insbesondere Barren, Platten, Nieten, Weiß- und Lagermetall, Schmelzmetall, Schmelzen, Nietenplättchen, Stereotypplatten, auch Altmaterial.

50. Klasse. Cobalt, unzerarbeitet, vorgefertigt und fertige Druckmittel, mit einem Antimongehalt von mehr als 6 Prozent, insbesondere Barren, Platten, Nieten, Weiß- und Lagermetall, Schmelzmetall, Schmelzen, Nietenplättchen, Stereotypplatten, auch Altmaterial.

51. Klasse. Cobalt, unzerarbeitet, vorgefertigt und fertige Druckmittel, mit einem Antimongehalt von mehr als 6 Prozent, insbesondere Barren, Platten, Nieten, Weiß- und Lagermetall, Schmelzmetall, Schmelzen, Nietenplättchen, Stereotypplatten, auch Altmaterial.

52. Klasse. Cobalt, unzerarbeitet, vorgefertigt und fertige Druckmittel, mit einem Antimongehalt von mehr als 6 Prozent, insbesondere Barren, Platten, Nieten, Weiß- und Lagermetall, Schmelzmetall, Schmelzen, Nietenplättchen, Stereotypplatten, auch Altmaterial.

53. Klasse. Cobalt, unzerarbeitet, vorgefertigt und fertige Druckmittel, mit einem Antimongehalt von mehr als 6 Prozent, insbesondere Barren, Platten, Nieten, Weiß- und Lagermetall, Schmelzmetall, Schmelzen, Nietenplättchen, Stereotypplatten, auch Altmaterial.

54. Klasse. Cobalt, unzerarbeitet, vorgefertigt und fertige Druckmittel, mit einem Antimongehalt von mehr als 6 Prozent, insbesondere Barren, Platten, Nieten, Weiß- und Lagermetall, Schmelzmetall, Schmelzen, Nietenplättchen, Stereotypplatten, auch Altmaterial.

55. Klasse. Cobalt, unzerarbeitet, vorgefertigt und fertige Druckmittel, mit einem Antimongehalt von mehr als 6 Prozent, insbesondere Barren, Platten, Nieten, Weiß- und Lagermetall, Schmelzmetall, Schmelzen, Nietenplättchen, Stereotypplatten, auch Altmaterial.

56. Klasse. Cobalt, unzerarbeitet, vorgefertigt und fertige Druckmittel, mit einem Antimongehalt von mehr als 6 Prozent, insbesondere Barren, Platten, Nieten, Weiß- und Lagermetall, Schmelzmetall, Schmelzen, Nietenplättchen, Stereotypplatten, auch Altmaterial.

57. Klasse. Cobalt, unzerarbeitet, vorgefertigt und fertige Druckmittel, mit einem Antimongehalt von mehr als 6 Prozent, insbesondere Barren, Platten, Nieten, Weiß- und Lagermetall, Schmelzmetall, Schmelzen, Nietenplättchen, Stereotypplatten, auch Altmaterial.

58. Klasse. Cobalt, unzerarbeitet, vorgefertigt und fertige Druckmittel, mit einem Antimongehalt von mehr als 6 Prozent, insbesondere Barren, Platten, Nieten, Weiß- und Lagermetall, Schmelzmetall, Schmelzen, Nietenplättchen, Stereotypplatten, auch Altmaterial.

jedoch mit der Maßgabe, daß sie (außer der nach § 6 für beschlagsnahme Befähigten Verleghangsbücher) solche Befähigte nur in eigenen Betrieben und lediglich zur bringenden Reparatur, wiederum auch im fremden Betriebe bearbeiten dürfen. Jede weitere Verfügung über diese Befähigte ist verboten.

§ 6.

Beschlagsnahmebestimmungen.

Die Vernehmung der beschlagsnahmen Befähigte wird in folgender Weise geregelt:

a) Die beschlagsnahmen Befähigte verbleiben in den Lager- räumen und sind hinsichtlich gefordert aufzubewahren. Es ist ein Lagerbuch einzurichten, aus welchem jede Veränderung der Vorratsbestände und ihre Vernehmung ersichtlich sein muß, und den Polizei- und Militärbehörden jederzeit die Prüfung der Lager und des Lagerbuches sowie die Beschlagsnahme des Befähigten zu gestatten.

b) Aus den beschlagsnahmen Vorräten dürfen entnommen werden:

1. Mengen zur Ausführung von Kriegslieferungen*) in eigenen Betrieben.

2. Mengen zur Ausführung von Kriegslieferungen in fremden (inländischen) Betrieben, sofern der Abnehmer dies durch eine schriftliche Erklärung nachgewiesen und außerdem in gleicher Weise befähigt hat, daß seine vorhandenen und hinzuzureichenden Befähigte beschlagsnahme Befähigte des Abnehmers des Befähigten, ferner bei allen Lieferungen an Personen, Firmen usw., deren Befähigte nicht beschlagsnahme Befähigte, sowie bei Lieferungen an Händler, sofern es sich nicht um Abfälle oder Rückstände handelt, muß der Abnehmer die Vernehmung aus Kriegslieferungen durch vorübergehend ausgefüllte Verleghangsbücher (für die Vorbrücke in den Vorkontrollen 1 und 2, Klasse ersichtlich sind) vorher nachweisen. Die schriftlichen Erklärungen und Verleghangsbücher sind von dem Befähigten aufzubewahren;

3. Mengen für Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes für Auslieferungen an den in Gebrauch befindlichen landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten, die nicht durch andere Metalle ersetzbar sind, jedoch die Verleghangsbücher ohne diese Arbeiten nicht möglich ist. Die zu solchen Zwecken entnommenen Mengen sind besonders zu buchen.

4. Mengen zur Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes für Auslieferungen an den in Gebrauch befindlichen landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten, die nicht durch andere Metalle ersetzbar sind. Buchung unter 3.

(Die bei den Auslieferungen unter 3. und 4. entfallenden Metalle sind beschlagsnahme Befähigte; die nicht durch andere Metalle ersetzbar sind, jedoch die Verleghangsbücher ohne diese Arbeiten nicht möglich ist. Die zu solchen Zwecken entnommenen Mengen sind besonders zu buchen.)

5. Mengen zur Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes für Auslieferungen an den in Gebrauch befindlichen landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten, die nicht durch andere Metalle ersetzbar sind. Buchung unter 3.

(Die bei den Auslieferungen unter 3. und 4. entfallenden Metalle sind beschlagsnahme Befähigte; die nicht durch andere Metalle ersetzbar sind, jedoch die Verleghangsbücher ohne diese Arbeiten nicht möglich ist. Die zu solchen Zwecken entnommenen Mengen sind besonders zu buchen.)

6. Die von dem beschlagsnahmen Kriegsministerium (Kriegs- Rohstoffabteilung) freigegebenen Mengen.

7. Die von dem beschlagsnahmen Kriegsministerium (Kriegs- Rohstoffabteilung) freigegebenen Mengen.

8. Die von dem beschlagsnahmen Kriegsministerium (Kriegs- Rohstoffabteilung) freigegebenen Mengen.

9. Die von dem beschlagsnahmen Kriegsministerium (Kriegs- Rohstoffabteilung) freigegebenen Mengen.

10. Die von dem beschlagsnahmen Kriegsministerium (Kriegs- Rohstoffabteilung) freigegebenen Mengen.

11. Die von dem beschlagsnahmen Kriegsministerium (Kriegs- Rohstoffabteilung) freigegebenen Mengen.

12. Die von dem beschlagsnahmen Kriegsministerium (Kriegs- Rohstoffabteilung) freigegebenen Mengen.

13. Die von dem beschlagsnahmen Kriegsministerium (Kriegs- Rohstoffabteilung) freigegebenen Mengen.

14. Die von dem beschlagsnahmen Kriegsministerium (Kriegs- Rohstoffabteilung) freigegebenen Mengen.

15. Die von dem beschlagsnahmen Kriegsministerium (Kriegs- Rohstoffabteilung) freigegebenen Mengen.

16. Die von dem beschlagsnahmen Kriegsministerium (Kriegs- Rohstoffabteilung) freigegebenen Mengen.

17. Die von dem beschlagsnahmen Kriegsministerium (Kriegs- Rohstoffabteilung) freigegebenen Mengen.

18. Die von dem beschlagsnahmen Kriegsministerium (Kriegs- Rohstoffabteilung) freigegebenen Mengen.

19. Die von dem beschlagsnahmen Kriegsministerium (Kriegs- Rohstoffabteilung) freigegebenen Mengen.

20. Die von dem beschlagsnahmen Kriegsministerium (Kriegs- Rohstoffabteilung) freigegebenen Mengen.

21. Die von dem beschlagsnahmen Kriegsministerium (Kriegs- Rohstoffabteilung) freigegebenen Mengen.

22. Die von dem beschlagsnahmen Kriegsministerium (Kriegs- Rohstoffabteilung) freigegebenen Mengen.

23. Die von dem beschlagsnahmen Kriegsministerium (Kriegs- Rohstoffabteilung) freigegebenen Mengen.

24. Die von dem beschlagsnahmen Kriegsministerium (Kriegs- Rohstoffabteilung) freigegebenen Mengen.

25. Die von dem beschlagsnahmen Kriegsministerium (Kriegs- Rohstoffabteilung) freigegebenen Mengen.

26. Die von dem beschlagsnahmen Kriegsministerium (Kriegs- Rohstoffabteilung) freigegebenen Mengen.

27. Die von dem beschlagsnahmen Kriegsministerium (Kriegs- Rohstoffabteilung) freigegebenen Mengen.

28. Die von dem beschlagsnahmen Kriegsministerium (Kriegs- Rohstoffabteilung) freigegebenen Mengen.

29. Die von dem beschlagsnahmen Kriegsministerium (Kriegs- Rohstoffabteilung) freigegebenen Mengen.

30. Die von dem beschlagsnahmen Kriegsministerium (Kriegs- Rohstoffabteilung) freigegebenen Mengen.

31. Die von dem beschlagsnahmen Kriegsministerium (Kriegs- Rohstoffabteilung) freigegebenen Mengen.

32. Die von dem beschlagsnahmen Kriegsministerium (Kriegs- Rohstoffabteilung) freigegebenen Mengen.